



POLIZEI
Hamburg

Verkehrsdirektion, Postfach 60 02 80, 22202 Hamburg

PK 232.20

Verkehrsdirektion
VD 52

Bruno-Georges-Platz 1
22297 Hamburg

Telefon [REDACTED]

Telefax [REDACTED]

E-Mail [REDACTED]

Aktenzeichen [REDACTED] EGV 36099/20

13. September 2023

Stellungnahme zu einem Hinweis auf eine erhebliche Gefahrenstelle Kreuzung Martinistraße/Tarpenbekstraße

Vorbemerkung

Am 31.08.2023 erging vom PK 23 an VD 52 aufgrund einer Beschwerdelage die Anfrage, ob ein Wendeverbot am Knoten Tarpenbekstraße/ Martinistraße geprüft und umgesetzt werden kann.

Stellungnahme

Eine Überprüfung der aktuellen Unfallzahlen in EUSKA ergab für diesen Bereich keine Besonderheiten oder eine Unfallhäufungsstelle.

Gemeinsam mit der GF/Unfallkommission wurde am 08.09.2023, von 07:00 bis 09:00 Uhr ein Ortstermin durchgeführt. In diesem Zeitraum konnte keine der beschriebenen Gefahrensituationen beobachtet werden. Es kam lediglich vereinzelt auf beiden Seiten des Knotens zu Wendemanövern auf der Tarpenbekstraße.

Mit Beginn der Schulanmarschzeit wurden beide Fußgängerfurten der Tarpenbekstraße stark frequentiert, sodass es vereinzelt dazu führte, dass Radfahrer und oder Fußgänger bei Rotlicht noch die Fahrbahn betreten/ befahren haben.

Die Querungsfurten der Tarpenbekstraße sind reine Fußgängerfurten und nicht für den Radverkehr signalisiert. Radfahrer müssen an diesem Knoten indirekt abbiegen.

Durchgehend war Fehlverhalten von Radfahrern zu beobachten, die die Fußgängerfurt nutzen, um zur dortigen Schule zu fahren.

Weiterhin konnte eine teilweise sehr geringe Gehgeschwindigkeit beim Überqueren der nördlichen Fußgängerfurt beobachtet werden. Dies kann dazu führen, dass die berechneten Räumzeiten nicht ausreichen. Eine Überprüfung der Signalzeiten ergab, dass bereits eine großzügig bemessene Räumzeit für die Fußgängerfurten im LSA-Programm hinterlegt wurde.

Fazit

Die von VD 52 gemachten Beobachtungen konnten die zuvor dargestellten Feststellungen nicht bestätigen. Ein Wendeverbot auf der Tarpenbekstraße ist nach jetzigen Erkenntnissen nicht zielführend.

Dieses Verbot könnte dazu führen das Fahrzeugführer an anderen Örtlichkeiten wenden und dort den Gegenverkehr oder den nachfolgenden Fahrzeugverkehr erheblich mehr gefährden

als im Knoten selbst. Im gesamten Straßenverlauf der Tarpenbekstraße ist es dazu baulich nicht möglich zu wenden bzw. durch VZ 295 untersagt.

Nach jetziger Sachlage (Unfalllage, Signalzeiten) und den Feststellungen seitens VD 52 sollte dieser Bereich zunächst mit regelmäßigen Kontrollen überwacht werden. Hierfür könnte der Einsatz der Fahrradstaffel sinnvoll erscheinen, da Radfahrer durch ihr Fehlverhalten überwiegend aufgefallen sind.

Weiterhin sollte das angeführte gefährliche Wenden von Fahrzeugführern dokumentiert und geahndet werden, um dann als statistische Grundlage für eine erneute Prüfung zur Anordnung des Vz. 272 vorzuliegen.

Über VD 012 wird eine Videorotlichtüberwachung für den Knoten empfohlen, um die Möglichkeiten der Verkehrsüberwachung abschließend auszuschöpfen.

Dieser Knoten könnte auch durch die örtlich zuständigen Verkehrslehrer explizit im Rahmen des Verkehrsunterrichtes angesprochen und deren Problematik erörtert werden.

Sollten diese Maßnahmen im Ergebnis die Beschwerdelage bestätigen, wird VD 52 die Anordnung des Vz. 272 erneut prüfen.

Mit freundlichem Gruß,

